Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

14 (5.4.1859)

urn:nbn:de:gbv:45:1-506837

Oldenburgisches

Gemeinde: Blatt.

eingerührt werde, ale in ben Radibaricaten, nur ben Ruraer Ericheint wochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Branumer.-Breis: 33,4 gf.

1859. Dienstag, 5. April. 14.

Bekanntmachungen.

1) Das Bertheilungsregister über die durch die Befannt= machung des Magiftrats vom 13. b. M. ausgeschriebene Gemein beum lage im Betrage eines breimonatlichen Armenbeitrages wird, nachdem folches 14 Tage lang ausgelegt gewefen ift, vor= behältlich der Entscheidung über die eingebrachten Erinnerungen für pollstreckar erflart. gegana anngefanarote red nou unf

Die Umlage ift im April b. 3. an den Stadtfammerer Sarbers zu entrichten. 399 199un 1111111 10 (Mary 31.) 10

2) Am 14. April D. J. Bormittage 11 Uhr foll auf dem Rathhause hiefelbit Die Lieferung bes Torfs fur bas Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Burgerschule, Die Stadtfnabenschule, Das Beter = Friedrich = Ludmig = Sofpital und für die Urmen (etwa 2000 Körbe Baggertorf und 6250 Korbe fcmarger Grabetorf) öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen find vorher auf dem Rathhause einzuschen, an and maller under (Marg 29.) bar

3) Die Bittwe Des Buchbinders G. Bulling biefelbft, Belene geb. Egbers, ift von der Großberzoglichen Regierung als Bebamme für die Stadt Oldenburg concessionirt und als folche bestellt und verpflichtet worden. mit genebered best nacht ist au (April 2.)

4) Bu Bormundern find bestellt: Carl Connemald und Seiler Adolph Julius Berger hiefelbit über die minderjährigen Rinder bes weiland Schornsteinfegers Johann Beter Emil Sonne= wald biefelbithan tiedell red tieder sid tiederie (Umtegericht.) in

5) 2118 Burger ift aufgenommen: Tifchlermeifter Johann An-

ton Olimann Fangmeyer hiefelbst. 6) Gefunden: 1 Haarput, 1 Stange altes Eisen, 1 Nähschraube, 1 Taschentuch, 1 Schleier. arrand in bent golistes

Magigirat taun baber, wenn Goodefreiheit eingeführt wird, we-

ber bas Gemeinvehürgerrechtungt Stadfrath. Burgerrecht ale ein Erfordernik zum felbiedungt bereinberriebe aufeben, fon-Sigung vom 28. Marg. Der Stadtrath hatte bei der am 14. Januar b. 3. ftattgehabten Berathung über bie Ge

Diben Pargifches

werbefrage sich mit dem Gutachten des Magistrats, welches sich für die Einführung der Gewerbefreiheit unter bestimmten Mobalitäten ausgesprochen hatte, unter der Boraussetzung einverstanden erklärt, "daß, wenn vollständige Gewerbefreiheit hier früher eingeführt werde, als in den Nachbarstaaten, nur den Bürgern der Stadtgemeinde eine selbstständige Arbeit in der Stadt er-laubt sei."

Der Stadtmagistrat ersucht jest um nabere Erlauterung Dies fes Befchluffes, Da es zweifelhaft fei, ob unter Burgern ber Ctabt= gemeinde jeder ber gefammten Gemeinde angehörige Gemeindeburger, alfo auch ber dem Stadtgebiete angehörige oder nur ber ber Gemeindeabtheilung Stadt angehörende Burger gemeint fein folle und im letteren Salle wieder Die Frage aufgeworfen werben fonne, ob icon bas Gemein de burgerrecht allein (Urt. 13. ber Gemeindeordnung) oder bas gewerbliche Burgerrecht (Gemeindeordnung Urt. 225 - 227.) jur felbftftandigen Betreibung eines Gewerbes gefordert werden folle. Der Magistrat fei bei feinen Befchluffen von der Boraussegung ausgegangen, baß gur freien Betreibung eines Gewerbes in jeder Gemeinde bes Landes nur Die Staatsangeborigfeit, außer der Dispositionsfähigfeit, ale Bedingung zu fordern fei, Ungehörigen eines anderen Staates aber die Riederlaffung und die felbstftandige Betreibung eines Be= werbes nur insoweit freifteben folle, ale Die gegenwärtig geltenben Gefete, affo namentlich Die fur Die Staaten Des Bollvereins gel= tenden Wefege Dies geftatten, bag mithin ben Gemeindeangeborigen anderer Staaten gegenüber Die ihnen gegenwartig guftebenten Rechte vollständig verbleiben follen. Gine weitere Befdranfung ber Berechtigung zum Bewerbsbetriebe halte ber Magistrat bei ber burch bas Staategrundgeset geforberten Freizugigfeit (Urt. 72.) und Der Freiheit Des Gewerbes (Urt. 56.) nicht für gutaffig. Jeder Staatsangehörige fei fcon jest berechtigt, fich in jeder Gemeinde bes Bergogthume niederzulaffen, auch wenn er bafelbft nicht fofort Das Beimatherecht erwerbe. Mit Diefem Rechte Der Freizugigfeit muffe im Ginne bes Staatsgrundgefeges und nach bem Grund= fage ber Gewerbefreiheit die Freiheit ber Arbeit nach bem Grach= ten bes Magiftrate nothwendig verbunden fein. Das eine Diefer Rechte bedinge bas andere. Das Recht, frei aus einer Gemeinde in die andere überzufiedeln, nuge wenig, wenn nicht bas Recht, bafelbit frei ein Gewerbe gu betreiben, Damit verbunden fei. Der Magiftrat fann baber, wenn Gewerbefreiheit eingeführt wird, me= ber bas Gemeindeburgerrecht noch bas gewerbliche Burgerrecht als ein Erforderniß jum felbstftantigen Bewerbsbetriebe anfeben, fon= bern nur bas Staatsburgerrecht. Das gewerbliche Burgerrecht ber Stabte (Art. 225. bis 231. ber Gemeindeordnung) wurde baber

mit ber Ginführung ber Gewerbefreiheit feine Bedeutung verlieren und erlöschen. it aber angenemmennent beidnendton al gerigen

Der Stadtrath hatte ferner bei jener Berathung einen Untrag auf gefetliche Menderung des Urt. 260. ber Gemeindeordnung dabin, daß zur Aufnahme von Auslandern eine Buftimmung bes Stadtrathe erforderlich fein follte, gestellt. Der Dagistrat bat fich mit Diefem Antrage nicht einverstanden erflaren fonnen, halt vielmehr dafür, daß das fragliche Recht, welches bem Magiftrate von jeber zugeftanden habe, bemfelben verbleiben muffe, bag die bom Stadtrath beantragte Beschränfung durch genügende Grunde nicht unterftügt werde, und bag eventuell nicht die Buftimmung bes Stadtrathe, fondern des Gemeinderathe gu fordern fein dürfte. bes Stattraibe vom alten Gipl".

Der Stadtrath erlautert ohne weitere Disfuffion auf Bedfers Borfchlag feinen am 14. Januar b. 3. gefaßten Befchluß babin : bag bis zur Einführung vollständiger Gewerbefreiheit in Den Rachbarftaaten Die im Berzogthum Oldenburg einzu führende Gewerbefreiheit fich auf Angehörige Des Bergog= thums erstrecke und in ber Stadt Didenburg das gewerb= liche Burgerrecht bestehen bleibe, damit nicht alle Diejeni= gen, welche in den Rachbarftaaten gur felbstftandigen Betreibung eines Gewerbes nicht gelangen fonnten -- mithin der Regel nach die schlechten und vermögenslofen Arbeiter ber nachbarftaaten — bas hiefige Land und bezw. burch Aufnahme in einer andern Gemeinde bes Landes ohne Mitwirfung der Stadt Die Stadt Oldenburg überflutheten.

Gegen die vom Stadtmagistrate aufgestellte Unficht, baß es in bem Untrage auf Abanderung bes Artifel 260. ftatt " Stadtrath" "Gemeinderath" heißen muffe, fand der Stadtrath nichts zu erinnern.

(Fortfetung folgt.) markte waren gum Berkauf auffentet: 510 Pierce und 29 Eu-

terfüllen, zusammen 529 Gerte und is I. P. fiertem fint am Tage 1) Halt! ruft in Rr. 51 ber "Oldenburger Zeitung" ein Berehrer ber guten alten Beit, welche noch fein "Gemeindeblatt" fannte und "ben Stadtrath vom alten Styl" befaß, "unfern unternehmungsluftigen Berren im Rathe" zu, welche nicht aufhoren, immer neue Plane auszubruten und eine Ausgabe nach der andern aus bem Beutel ihrer Mitburger mit freigebiger Sand zu bewilligen. Die Anlage ber Rofenstraße, Die Berbefferung ber Staulinie, ber Abbruch bes Mengerffenschen Saufes, ber Bau ber ftad=

tischen Schule und die Ausdehnung ber Gasbeleuchtung sind zwar nügliche, ja nothwendige Unternehmungen, aber sie kosten Tausfende! Haltet ein mit den kostspieligen Anlagen! denn: "der Einnahmeausfall der Stadt in Folge der neuen Organisation fordert dringend dazu auf."

Der warnende Freund unseres Gemeinwesens will also, wie es scheint, bevor es wieder vorwärts geht, den Wiedereintritt der alten Organisation der Behörden erwarten, oder er glaubt an ein günstiges Geschief, welches der Stadt unverhofft neue Einnahmesquellen erschließt. Bis dahin lasse unser Stadtrath also Alles hübsch beim Alten, lege die kostspieligen Plane bei Seite und kehre reumüthig in die Bahnen seines ehrwürdigen Vorwesers, "des Stadtraths vom alten Styl", zurück. Des Dankes seiner Mitbürger gewiß, wird er am Tage der Neuwahl seine Wirksamsfeit mit dem beruhigenden Gesühle beschließen, den Beutel seiner Mitbürger geschont und wenn auch wenig ausgerichtet, doch nach besten Kräften dafür gesorgt zu haben, daß Alles im guten alten Geleise geblieben ist. Unserer Stadt eröffnet sich dann die hossenungsreiche Aussicht aus eine lange Dauer dieses goldenen Zeitzalters des Stillstandes!

2) Die unterm 24. Oktober 1853 und 9. August 1856 erlassene Berfügung, wodurch die fämmtlichen Gastwirthe hiesselbst angewiesen worden sind, an jedem Morgen vor 10 Uhr ein Berzeichniß derjenigen Personen einzureichen, welche die Nacht vorher bei ihnen logirt haben, wird in Erinnerung gebracht. In das Berzeichniß ist der Name, Wohnort und Stand oder Gewerbe nach dem vorgeschriebenen Formulare einzutragen. Wo in einer Gastwirthschaft des Nachts Niemand logirt gewesen ist, muß hiervon gleichfalls schriftlich Anzeige gemacht werden.

Die Nichtbefolgung Diefer Borschriften sowie die Bergabe un-

richtiger Berzeichniffe wird polizeilich bestraft.

3) Biehmarkt vom 4. April. Auf dem heutigen Biehsmarkte waren zum Berkauf aufgestellt: 510 Pferde und 29 Ensterfüllen, zusammen 539 Stück. Davon find am Markttage verskauft 150 Pferde und 6 Enterfüllen, außerdem sind am Tage vor dem Markte aus den Ställen verkauft und abgeführt: 13 alte Pferde. An Hornvieh waren aufgetrieben: 260 Stück. Der Handel mit Pferden war nur flau, gute Waare wurde theuer bezahlt; der Handel mit Hornvieh war ziemlich belebt.

Berantwortlicher Redacteur: B, Mutenbecher.

Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Oleenburg.